

«Massnahme»

«AktenzBez»

«Aktenz»

Vertragsnummer.: «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

## Vertrag „Kunst am Bau“

Zwischen der

- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das

- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

vertreten durch die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung  
Moltkestraße 50  
76133 Karlsruhe  
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das

«Amt»  
«StrasseAmt»  
«PLZAmt» «OrtAmt»  
(Baudurchführende Ebene)  
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem

«Anrede»  
«Bezeichnung» «Firma»  
«Strasse»  
«Plz» «Ort»

vertreten durch

[...]  
- nachstehend **Künstlerin/Künstler** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Die von der/dem [...] einberufene Jury hat in der Jurysitzung am [...] den Entwurf der Künstlerin oder des Künstlers [...] zum Wettbewerb [...] zur Ausführung empfohlen.

### § 1

#### Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des Kunstobjektes [...] für das Bauvorhaben [...]

### § 2

#### Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
- 2.1.1 Die Auslobungsunterlagen und Architektenpläne des Kunstwettbewerbs vom [...]
  - 2.1.2 Der vom Auftraggeber mit Sitzung der Jury am [...] empfohlene Wettbewerbsentwurf inklusive der Honorar- und Kostenberechnung (Anlage 1)
  - 2.1.3 Folgende weitere Forderungen, Anregungen und Hinweise des Auftraggebers: [...]
- 2.2 Bei Änderungen des Kunstwerkes gegenüber dem Wettbewerbsentwurf ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.
- 2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:
- 2.3.1 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

### § 3

#### Leistungen der Künstlerin/des Künstlers

Der Auftraggeber überträgt der Künstlerin oder dem Künstler folgende Leistungen: \*)

#### 3.1 Entwurf

- 3.1.1. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfes, Erarbeiten und Anfertigen des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfes des Kunstwerkes mit allen erforderlichen Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendigen Modellen, Materialproben und dergleichen.
- 3.1.2 Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren, gegebenenfalls Standsicherheitsnachweis, Statik, Brandschutz-

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

nachweise et cetera.

### **3.2 Realisierung des Kunstwerkes**

Alle zur Ausführung und Realisierung des Kunstwerks erforderlichen Leistungen, unter anderem auch: \*)

- 3.2.1 Die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerks, sofern Arbeiten von Dritten gemäß § 3 Nummer 3.4 ausgeführt werden,
  - 3.2.2 Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren fachlichen Beteiligten,
  - 3.2.3 Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort/Veranlassen und Überwachen des Transports vom Herstellungsort zum Aufstellungsort,
  - 3.2.4 Aufstellen/Überwachen der Aufstellung,
  - 3.2.5 Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerks bis zur förmlichen Abnahme.
- 3.3 Mit der Realisierung des Kunstwerkes darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Entwurfs gemäß § 3 Nummer 3.1 durch den Auftraggeber begonnen werden.
- 3.4 Die Künstlerin oder der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und gegebenenfalls bei der Ausführung des Kunstwerks durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen. Die Künstlerin oder der Künstler hat dem Auftraggeber Name und Anschriften der weiteren Beteiligten mitzuteilen.
- 3.5 Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild gemäß den Formblättern Dokumentation einteilig/mehrteilig\*).

## **§ 4**

### **Leistungen des Auftraggebers**

- 4.1 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:
- 4.1.1 Festlegen des Aufstellungsortes des Kunstwerks in Absprache mit der Künstlerin oder dem Künstler.
  - 4.1.2 Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie die Künstlerin oder der Künstler für ihre oder seine Leistungen benötigt.
  - 4.1.3 Einholen der Einverständniserklärung der Nutzerin oder des Nutzers.
  - 4.1.4 Schaffen folgender baulicher Voraussetzungen für die Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerks:
    - [...].

---

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

## § 5

### Termine und Fristen

5.1 Für die nach § 3 übertragenen Leistungen gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:\*)

5.1.1 Ablieferung des Entwurfs zum: [...]

5.1.2 Realisierung des Kunstwerks zum: [...]

5.1.3 Aufstellung zum: [...]

5.1.4 Übergabe zum: [...]

oder \*)

5.1.2 *Die Fertigstellung des Werkes soll voraussichtlich am [...] erfolgen. Der genaue Termin wird zwischen Auftraggeber und der Künstlerin oder dem Künstler spätestens vier Wochen vorher vereinbart und ist dann verbindlich einzuhalten.*

## § 6

### Übergabe und Abnahme

Nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung der Leistung gemäß § 3 und Übergabe der Dokumentation in Wort und Bild nach § 3 Nummer 3.5 werden die Leistungen der Künstlerin oder des Künstlers förmlich abgenommen. Die Künstlerin oder der Künstler hat die Abnahme rechtzeitig zu beantragen.

## § 7

### Vergütung

7.1 Die Künstlerin oder der Künstler erhält entsprechend seiner Honorar- und Kostenberechnung vom [...] für ihre oder seine Leistungen folgende Vergütung:

**pauschal** [...] **Euro brutto**

7.2 Das Honorar für den Wettbewerbsentwurf in Höhe von [...] Euro brutto wird auf die Vergütung angerechnet.

7.3 Mit der vorstehenden Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten. Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen. Technisch oder rechtlich notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigen die Künstlerin oder den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.

7.4 Die steuerrechtliche Eingruppierung des zu schaffenden Kunstwerkes nach dem Zolltarifgesetz und daraus folgend die Höhe der Umsatzsteuer ist von der Künstlerin oder vom Künstler eigenverantwortlich zu klären. Hat die Künstlerin oder der Künstler diese unrichtig angegeben, trägt sie oder er die Mehrkosten im Falle eines höheren geschuldeten Steuersatzes.

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

## **§ 8**

### **Zahlungen**

- 8.1 Auf Anforderung der Künstlerin oder des Künstlers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden binnen 21 Werktagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 8.2 Auf Anforderung der Künstlerin oder des Künstlers können bei der Ausführung des Kunstwerks nach § 3 Nummer 3.2 für die Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen Sicherheit gewährt werden. Hierüber sind gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 8.3 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird 30 Tage nach Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung fällig, wenn die Künstlerin oder der Künstler sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und die Abnahme erfolgt ist. Alle Rechnungen sind im Original einzureichen.
- 8.4 [...]

## **§ 9**

### **Kündigung**

Der Auftraggeber und die Künstlerin oder der Künstler können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

## **§ 10**

### **Haftung und Verjährung**

- 10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Künstlerin oder des Künstlers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **§ 11**

### **Haftpflichtversicherung**

- 11.1 Die Künstlerin oder der Künstler muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der

gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 11 Nummer 11.4 genannten Deckungssummen besteht.

- 11.2 Die Künstlerin oder der Künstler hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Die Künstlerin oder der Künstler ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 11.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden [....] Euro,
  - für sonstige Schäden [....] Euro.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Der Nachweis der Versicherung ist unaufgefordert binnen zwei Wochen ab Vertragschluss zu übersenden. Der Auftraggeber kann unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn bis dahin der Versicherungsnachweis nicht vorgelegt wird.

## **§ 12** **Urheberrecht**

- 12.1 Die urheberrechtlichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vervielfältigungen des Werks dürfen nicht hergestellt werden.
- 12.2 Der Auftraggeber und die Nutzerin oder der Nutzer [....] haben das Recht zur Veröffentlichung, Urheberin oder Urheber und Entstehungsjahr sind zu nennen.
- 12.3 Die Künstlerin oder der Künstler hat bei Veröffentlichungen Auftraggeber und Entstehungsjahr zu nennen.
- 12.4 Bei Bauvorhaben, die Geheimhaltungsinteressen unterliegen, ist vor Veröffentlichung die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

## **§ 13** **Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform, anwendbares Recht**

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Künstlerin oder des Künstlers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers. Der Gerichtsstand ist in Karlsruhe.
- 13.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der üb-

rigen Vertragsbestimmungen nicht.

- 13.3 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Künstlerin oder der Künstler zunächst die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Betriebsleitung Bundesbau, anrufen. Streitigkeiten berechnen die Künstlerin oder den Künstler nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.
- 13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 14** **Ergänzende Vereinbarungen <sup>\*)</sup>**

- 14.1 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.
- 14.2 [...]

#### **Auftraggeber:**

«AnredeAmt\_kurz»  
«Amt»

«OrtAmt»

Ort

Datum

Unterschrift

#### **Künstlerin/Künstler:**

«Anrede»  
«Bezeichnung» «Firma»

«Ort»

Ort

Datum

Unterschrift

<sup>\*)</sup> = Nichtzutreffendes streichen.